

## **Auszug**

### **Entwurf - Protokoll der Ältestenratssitzung am 21.08.2019**

**Ort:** Raum 1.9 des Neuen Rathauses

**Beginn der Sitzung:** 17.30 Uhr

**Teilnehmer:**

- ☒ Frau Stadtpräsidentin Schättiger
- ☐ Ratsherr Delfs
- ☒ Ratsfrau Diehlmann
- ☒ Ratsherr Kühl
- ☒ Ratsherr Andresen
- ☒ Ratsherr Radestock
- ☐ Ratsherr Ruge
- ☐ Ratsherr Seib
- ☒ Ratsherr Griesse
- ☐ Ratsherr Proch
- ☐ Ratsfrau Krebs
- ☐ Ratsherr Klimm
  
- ☒ Herr Oberbürgermeister Dr. Tauras
- ☒ Herr 1. StR Hillgruber
  
- ☒ Herr Krüger (Protokoll)

#### **1. Änderungsanträge der CDU-Ratsfraktion zur Geschäftsordnung:**

Erörtert werden die von der CDU-Ratsfraktion zur RV am 18.06.2019 eingebrachten Änderungsanträge. Die Verwaltung hatte mit E-Mail vom 14.06.2018 dazu Stellung genommen. Vor dem Hintergrund, dass es wünschenswert wäre, wenn die RV die sich selbst zu gebende GeschORV einstimmig beschließen würde, wurde die Vorlage (0332/2018/DS) zunächst vertagt.

Gleichermaßen wurde mit der Vorlage zur Hauptsatzung (0348/2018/DS) verfahren.

Alle 4 Änderungen, die die CDU-Ratsfraktion beantragt hatte, wurden ausführlich diskutiert. Im Ergebnis wurde folgendes vereinbart:

#### **Zur 1. Änderung betreffend Sitzungsunterlagen für die Ratsmitglieder:**

Es war den beteiligten Fraktionsvorsitzenden wichtig, dass alle Vorlagen, die in der RV behandelt werden sollen, allen Ratsmitgliedern frühzeitig bekannt sind, so dass die Themen in den Fraktionen ausführlich beraten werden können.

Zu der Zeit, in der der HA vor den anderen Fachausschüssen getagt hatte, war das Gewährleistet. Es wurde vereinbart, eine solche Sachlage wiederherzustellen.

Dazu soll allen Ratsmitgliedern zu dem Zeitpunkt, zu dem die Unterlagen für das erste Gremium eines Sitzungszyklus zugestellt werden, eine vorläufige Tagesordnung der Ratsversammlung mit allen dazugehörigen Sitzungsunterlagen zugehen.

Am Beispiel des Sitzungszyklus Oktober/November wäre das also zum 15.10. (Beginn der Ladungsfrist für den SGA), wobei die RV am 05.11. tagen soll. Mithin hätten die Ratsmitglieder die Unterlagen 3 Wochen vor der Sitzung der RV. Es muss allerdings davon ausgegangen werden, dass diese Unterlagen bis zur Sitzung der RV noch ergänzt werden.

Damit hat man sich quasi auf einen Kompromiss verständigt.

Es soll an geeigneter Stelle eine Ergänzung der GeschORV erfolgen. Diese Ergänzung bietet sich in § 8 GeschORV an, wobei ein neuer Absatz 4 eingefügt werden soll. Die im Entwurf der GeschORV getroffenen Regelungen für die Ausschüsse (Fristen etc.) werden nicht verändert.

Unabhängig davon sollen umfangreiche Berichte, die zu beraten sind, den betroffenen Mitgliedern der Gremien möglichst frühzeitig zugestellt werden – also unabhängig von Ladungen und Tagesordnungen.

### **Zur 2. Änderung betreffend Fristen für Änderungs-/Ergänzungsanträge:**

Es wurde festgestellt, dass die von der CDU-Ratsfraktion vorgeschlagene Lösung nicht dienlich wäre, da nach wie vor die Möglichkeit bestehen muss, Änderungs-/Ergänzungsanträge auch in der Sitzung einzubringen. Dennoch besteht ein Interesse daran, sich bestmöglich auf Änderungs-/Ergänzungsanträge vorbereiten zu können. Dazu ist es zwingend erforderlich, solche Änderungs-/Ergänzungsanträge frühzeitig zu erhalten. Sofern der Kompromiss zu 1. greift, hätte man bezogen auf Vorlagen der Verwaltung auch mehr Zeit. Letztendlich ist hier die Politik gefordert, diszipliniert und entsprechend umsichtig zu agieren.

Letztendlich bleibt immer die Möglichkeit, einen TOP zu vertagen, wenn kurzfristig komplexe Änderungs-/Ergänzungsanträge eingehen, mit denen man sich eingehender befassen muss, bevor man entscheiden kann.

Es wurde vereinbart, die GeschORV in § 23 Abs. 4 dahingehend zu ergänzen, dass Änderungs-/Ergänzungsanträge „möglichst frühzeitig“ bei der Stadtpräsidentin vorgelegt werden. Die Weiterleitung der Änderungs-/Ergänzungsanträge erfolgt umgehend per E-Mail. Verantwortlich ist das Vorzimmer der Stadtpräsidentin.

### **Zur 3. Änderung betreffend Vorberatungen der Anträge aus der Politik:**

Der Vorschlag der CDU-Ratsfraktion wurde abgelehnt. Es soll bei der aktuellen Formulierung der GeschORV bleiben. Danach sollen die Anträge in den Fachausschüssen und im Hauptausschuss vorberaten werden. Derlei absolut zwingend vorzuschreiben – also müssen statt sollen, würde die Möglichkeit, einen Antrag kurzfristig stellen zu können und ggf. auf aktuelle Bedarfe zu reagieren, zu sehr einschränken.

Die RV kann jedenfalls selbst entscheiden, ob sie über einen Antrag, der nicht vorberaten wurde, Beschluss fasst oder nicht. Es steht ihr jederzeit offen, einen Antrag zur Vorberatung an den zuständigen Fachausschuss zu überweisen.

In der Praxis wurden und werden die Anträge überwiegend gar nicht entsprechend eingereicht. Die Vorschrift wird schlichtweg nicht beachtet. Dies soll sich künftig ändern. Wenn die Vorschrift befolgt würde, könnten die Beratungen in der RV deutlich besser vorbereitet und somit ggf. verkürzt werden. Zudem hätte der HA auch bezogen auf Anträge die Möglichkeit, seiner Koordinierungsfunktion gerecht zu werden.

Das setzt voraus, dass die Antragsteller die Beratungsfolge vorgeben und die Anträge deutlich früher – nämlich bereits unter Beachtung der vorgegebenen Frist zur Sitzung des entsprechenden Fachausschusses – einreichen!

Sollte der Verwaltung rechtzeitig auffallen, dass eine Vorberatung in einem nicht zuständigen Gremium vorgesehen ist, so kann das nach Rücksprache mit dem Antragsteller korrigiert werden. Ebenso kann die Verwaltung vorliegende Anträge künftig regelmäßig nach Rücksprache mit dem Antragsteller für die Tagesordnung des HA zwecks Vorberatung vorsehen, sollte dies aus dem Antrag selbst nicht hervorgehen.

Eine entsprechende Regelung wird in § 20 Abs. 2 GeschORV ergänzt.

### **Zur 4. Änderung betreffend zeitliche Begrenzung der Sitzungen der RV:**

Die CDU-Ratsfraktion zieht den Vorschlag zurück.

**Weitere Änderungen:**

Im Nachgang zu den vorangegangenen Erörterungen die GeschORV betreffend ist der Verwaltung noch aufgefallen, dass es bezüglich des Rechtes der Teilnahme des Personalrates eine Diskrepanz zwischen § 83 Abs. 1 MBG SH und § 9 Abs. 3 GeschORV (neue Fassung) gibt.

Das MBG regelt: "... Das den Vorsitz führende Mitglied des Personalrates ist berechtigt, vor der Entscheidung an den Sitzungen dieser Organe für die Dauer der Beratung über die Maßnahme teilzunehmen. Es kann die Auffassung des Personalrates darlegen und an der Erörterung der Maßnahme teilnehmen..."

Die GeschORV regelt: „Bei der Behandlung mitbestimmungspflichtiger Maßnahmen, die der Entscheidung der Ratsversammlung unterliegen, ist die/der Personalratsvorsitzende berechtigt, an der Sitzung teilzunehmen und die Auffassung des Personalrates darzulegen sowie sich an der Erörterung der Maßnahme im Rahmen der Beratung zu beteiligen..."

§ 83 MBG stellt die Mindestrechte des Personalrates sicher - eine Beteiligung vor der Beschlussfassung ist zu gewährleisten. Im Sinne des eingegrenzten Teilnehmerkreises nicht-öffentlicher Sitzungen, wäre eine Teilnahme bei der Beschlussfassung nicht mehr von § 83 MBG gedeckt - also für die Mitbestimmung nicht erforderlich und somit nicht zulässig.

Dementsprechend wird vorgeschlagen, sich am Gesetz zu orientieren und in § 9 Abs. 3 GeSchORV die Worte „für die Dauer der Beratung“ zu ergänzen.

Der Ältestenrat stimmt dem Vorschlag zu.

**Sitzungstermine HA und RV 2020:**

ES wurde bereits nach den Sitzungsterminen für 2020 gefragt.

Angesichts z. T. sehr umfangreicher Tagesordnungen einerseits und der Problematik Sitzungen und deren Vorbereitung nicht in Ferienzeiten zu legen, wird beschlossen, es analog 2019 bei 6 Sitzungen pro Jahr (alle 2 Monate) zu belassen. Wegen der Ferienzeiten wird es dabei zu Verschiebungen kommen müssen.

Frau Stadtpräsidentin Schättiger weist darauf hin, dass die Möglichkeit bestünde, zusätzlichen Sitzungen nach Bedarf einzuberufen.

Dier Verwaltung wird zum Ältestenrat am 02.09. einen Vorschlag unterbreiten.

**Ende der Sitzung:** 19.00 Uhr

.....

Anna-Katharina Schättiger  
(Stadtpräsidentin)

.....

Holger Krüger  
(Protokollführer)